

Wärmeentzug Merkblatt

1. Wasserentnahme und –einleitung

1.1. Entnahme von Grundwasser und Wiedereinleitung in das Grundwasser

Sowohl die Entnahme des Grundwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) als auch die Einleitung des dann abgekühlten Wassers in das Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

1.2. Entnahme von Grundwasser und Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

Sowohl die Entnahme des Grundwassers (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) als auch die Einleitung des dann abgekühlten Wassers in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

1.3. Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer und Wiedereinleitung in ein oberirdisches Gewässer

Sowohl die Entnahme des Wassers aus einem oberirdischen Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG) als auch die Einleitung des dann abgekühlten Wassers in ein oberirdisches Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG) sind erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen.

2. Wärmeentzug

2.1. Entzug von Wärme durch einen in den Grundwasserleiter eingebrachten Erdwärmekollektor bzw. mittels Erdwärmesonde im Grundwasser/Grundwasserleiter

Es handelt sich um erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

2.2. Entzug von Wärme durch einen in ein oberirdisches Gewässer eingebrachten Wärmeadsorber

Das Einbringen des Wärmeadsorbers in das oberirdische Gewässer bedarf einer Genehmigung (§ 99 LWG NW). Daneben kann auch eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG) vorliegen, wenn im Einzelfall die Voraussetzungen dafür vorhanden sind (Maßnahme, die geeignet ist dauernd, oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen).

2.3. Entzug von Wärme aus dem Boden durch einen im Boden verlegten Erdwärmekollektor

Eine erlaubnispflichtige Grundwasserbenutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG) liegt vor, wenn Beeinträchtigungen der Grundwasserströmung oder der Versickerungsmöglichkeit von Oberflächenwasser (Permafrost in einer längeren Heizperiode im bodennahen Bereich) zu befürchten sind.

3. Wasserschutzgebiete

Wärmepumpen sind in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten grundsätzlich nicht zulässig. Sie können jedoch unter besonderen Schutzvorkehrungen eventuell in der Schutzzone III zugelassen werden. Zur genaueren Einschätzung der Zulässigkeit je Einzelfall nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

Antragsunterlagen

Der Antrag ist in 3-facher Ausfertigung einzureichen, er muss folgende Unterlagen enthalten:

1. Antragsvordruck der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises

2. Erläuterungsbericht (Beschreibung des Vorhabens)

Er soll Art, Umfang und Zweck der beabsichtigten Gewässerbenutzung beschreiben und eine textliche Zusammenfassung aller wasserwirtschaftlichen und bautechnischen Daten enthalten.

- Die Anlage zur Gewässerbenutzung ist in ihrer Funktion und Betriebsweise zu erklären (evtl. Konstruktionsskizze der Gesamtanlage der Wärmepumpe), zur Verwendung kommende Materialien zu benennen, Bohrungen zu beschreiben (Tiefe, Durchmesser, Rohranzahl etc.) sowie Mess- und Kontrolleinrichtungen zu erläutern.

- Bei Brunnen sind ein Bohrprofil mit Angaben über Bodenschichten und Grundwasserstände (ruhend/abgesenkt) nach DIN 4022/4023, Angaben über die Brunnentiefe, Ausbauprofil der Bohrung, Einhängetief der Pumpe, Förderhöhe (Saughöhe, Druckhöhe), Pumpenart und -leistung anzufertigen.
 - Schutzvorkehrungen sind zu erläutern:
 - Maßnahmen zum Schutz des Gewässers bei aus beschädigten oder undichten Rohrleitungen evtl. austretenden Arbeitsmitteln (Kältemittel oder Öle) oder Wärmeträgerflüssigkeiten; Leckageanzeige, Druckwächter.
 - Zusätzliche Schutzmaßnahmen (Tertiärwärmetauscher oder Druckbarrieren), wenn Ammoniak oder Schwefeldioxid als Arbeitsmittel verwendet wird.
 - In Wasserschutzzonen III dürfen nur Sicherheitskältemittel in Verbindung mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen (z.B. Schnellabschaltung, Tertiärwärmetauscher oder Druckbarrieren) verwendet werden.
3. Übersichtspläne
Maßstäbe >= 1:10.000 sowie 1:5.000 (Auszug aus der Deutschen Grundkarte) jeweils mit Kenntlichmachung der Stelle der Gewässerbenutzung.
4. Lageplan
Katasterplan (gültiger amtlicher Lageplan) im Maßstab 1:500 mit Kenntlichmachung aller Einrichtungen und Anlagenteile die zur Gewässerbenutzung sowie Wärmepumpe gehören.
5. Darstellung spezieller Anlagenteile (Brunnen, Versickerungsanlage, Erdwärmesonde, etc.) Funktionsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen (Prinzipskizzen der Hersteller) etc..
6. Spezielle Nachweise
Hydrogeologisches Gutachten bei Brunnen und Versickerungsanlagen.
7. Beschreibung anthropogener Belastungen
Sie muss Angaben über Altlasten, Altablagerungen, bekannte Verunreinigungen, bekannte Schadensfälle, und eine daraus evtl. resultierende Gefährdung des Gewässers enthalten.

Hinweise

1. Die Erlaubnis gewährt eine widerrufliche Befugnis zur Gewässerbenutzung zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise. Sie wird befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt.
2. Außer dem Wohl der Allgemeinheit sind Rechte anderer nur dann zu berücksichtigen, wenn feststeht, dass die Benutzung später nicht ausgeübt werden kann, weil andere sie aufgrund ihrer Rechte verhindern können.
3. Für die Bearbeitung des Antrages wird eine Gebühr erhoben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Antrag abgelehnt werden muss oder zurückgezogen wird.

Da sich der Einzelfall in Merkblättern und Antragsvordrucken nicht genau abbilden lässt, wird eindringlich zur Vermeidung unnötiger Kosten, Arbeitsaufwand und Bearbeitungszeiten die Kontaktaufnahme des Antragstellers mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Unteren Wasserbehörde des Märkischen Kreises vor Antragserarbeitung empfohlen.

DER LANDRAT, Fachdienst Gewässer - Untere Wasserbehörde -
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid
Tel.: 02351 / 966-60
Fax: 02351 / 966-6433
E-Mail: gewaesser@maerkischer-kreis.de